

## Abfindungsgrundsätze

Die rechtlichen Abfindungsgrundsätze sind in den §§ 44 und 45 FlurbG geregelt.

Abfindungsgrundsätze sind unter anderem:

### Sicherstellung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzung

- Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Bezug auf Lage, Form und Größe.
- Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.
- Kleineigentümer oder Eigentümer mit nur einem Grundstück sind möglichst in Blöcken mit kürzeren Schlaglängen abzufinden.
- Zur Reduzierung der Fahrzeiten sollten Ausmärker ihren Abfindungsanspruch im Randbereich des Verfahrensgebietes in Richtung ihrer Heimatgemeinde oder in der Nähe ihrer Aussiedlung erhalten.
- Ökobetriebe sind in Blöcken mit überwiegender ökologischer Bewirtschaftung abzufinden. Nach Möglichkeit sind ganze Blöcke zuzuteilen.
- Das Acker- Grünlandverhältnis sollte - wenn möglich - beibehalten werden. Größere Verschiebungen in den Nutzungsarten bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.
- Größere Flächendifferenzen bedingt durch Klassenverschiebungen bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.
- Wirtschaftserschwernisse sind - wenn möglich - in Land und nicht in Geld auszugleichen.
- Bei der Landabfindung sind die Pacht-/Bewirtschaftungsverhältnisse zu berücksichtigen. Dabei ist anzustreben, dass ein Block - wenn möglich - eine Wirtschaftseinheit bildet und von einem Landwirt bewirtschaftet wird.
- Lagebedingte Flächen (z.B. Kompensationsflächen Dritter, Flächen mit ökologischer Förderung ...) sind besonders zu betrachten.

### **Behandlung ökologisch wertvoller Flächen/Anlagen**

- Die im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehnen Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen sind nach Möglichkeit in das Eigentum der öffentlichen Hand zu bringen.
- Geförderte Flächen, an denen Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässer durchgeführt werden sollen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen, sind in das Eigentum der Gemeinde zu bringen.
- Ökologisch wertvolle Grünlandflächen sowie die zu schützenden Landschaftsbestandteile sind zur langfristigen Sicherstellung in öffentliches Eigentum zu überführen oder sonstigen geeigneten Bewirtschaftern als Abfindung zu geben.

### **Behandlung von Schutzgebieten**

- Schutzgebiete, die positive oder negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung haben, sollten als bedingte Zuteilungsgebiete behandelt werden. Ein Heraus- oder Her einlegen aus / in diese(n) Gebieten ist nur mit Zustimmung der Teilnehmenden möglich.

### **Behandlung von Sondergebieten**

- Ortsrandlagen oder Sondergebiete, wie z.B. Flächen der Bauleitplanung, sollten als bedingte Zuteilungsgebiete behandelt werden. Ein Herauslegen aus diesen Gebieten ist nur mit Zustimmung der Teilnehmenden möglich.